Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 26.

(Nr. 11374.) Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Staatsverwaltung. Vom 16. August 1914.

In dem Wunsche, während Meiner Abwesenheit im Felde die unverzügliche Erledigung der Regierungsgeschäfte zu sichern, will Ich das Staatsministerium bis auf weiteres ermächtigen, nach Maßgabe der von Mir genehmigten besonderen Vorschläge bestimmte, sonst zu Meiner Entscheidung gelangende Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Die demnach ergehenden Erlasse sind zu zeichnen:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium."

Im übrigen hat das Staatsministerium die zur Ausführung des Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, Schloß, den 16. August 1914.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

An das Staatsministerium.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1914.